

Eltern-Informationen zu Kopfläusen

In der Gemeinschaftseinrichtung ihres Kindes wurden einige Fälle von Kopflausbefall festgestellt. Um das Problem in den Griff zu bekommen, sind folgende Maßnahmen notwendig, welche eine Weiterverbreitung der Kopfläuse dauerhaft verhindern.

Infektionsweg/Übertragung

- Mensch zu Mensch-Übertragung („Kopf zu Kopf“)
- Sehr selten über unbelebte Gegenstände (Haarbürsten, Kopfbedeckungen, Kopfunterlagen etc.)
- Mensch ist der einzige Wirt (keine Haustiere, etc.)

Hygienische Maßnahmen

- Käämme, Haarbürsten, Haarspangen und Haargummis sollten in heißer Seifenlauge gereinigt werden.
- Schlafanzüge und Bettwäsche, Handtücher und Leibwäsche sollten in kürzeren Abständen gewechselt werden.
- Kopfbedeckungen, Schals und weitere Gegenstände, auf die Kopfläuse gelangt sein könnten, sollten bei mindestens 60°C gewaschen, bei 45°C ca. 60 Minuten in den Wäschetrockner getrocknet oder für 3 Tage in Plastiktüten verpackt aufbewahrt werden.
- Reinigung von Wohn- und Schlafräumen (Bodenbelag, Teppiche, Polstermöbel) mit einem Staubsauger

Ansteckungsfähigkeit

- Solange ein Betroffener Kopf von geschlechtsreifen Läusen befallen und noch nicht adäquat behandelt ist
- Gefüllte Eier (Nissen) haften bis zu einem Zentimeter von der Kopfhaut entfernt an den Haaren
- Larven schlüpfen 7-10 Tage nach der Eiablage und werden ca. 10 Tage danach geschlechtsreif
- Nur geschlechtsreife Läuse wandern von Kopf zu Kopf

Therapie

- **TAG 1:** Erstbehandlung (Mittel siehe unten) unverzüglich nach Entdeckung der Läuse, anschließend nass auskämmen mit einem Nissenkamm
- **TAG 5:** Nasses Auskämmen, um nachgeschlüpfte Larven zu entfernen
- **TAG 8, 9 oder 10:** erneut mit einem Läusemittel behandeln, um spät geschlüpfte Larven abzutöten
- **TAG 13:** Kontrolluntersuchung durch nasses Auskämmen
- **TAG 17:** evtl. letzte Kontrolle durch nasses Auskämmen

Zugelassene Behandlungsmittel

- Goldgeist forte
- Insectopedicul
- Jacutin N Spray
- Nyda

Äußerst wichtig ist die Beachtung der Beipackzettel und die richtige Anwendung der Läusepräparate

Nach § 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) schließt festgestellter Kopflausbefall eine Betreuung oder eine Tätigkeit in einer Gemeinschaftseinrichtung, bei der Kontakt zu den Betreuten besteht, aus.

(Besuchs- bzw. Tätigkeitsverbot in Gemeinschaftseinrichtungen)

Nach korrekt durchgeführter Erstbehandlung kann unter Beachtung und Durchführung der Folgebehandlung eine **Wiederzulassung** erteilt werden. Eine schriftliche Bestätigung der Erziehungsberechtigten über die korrekt durchgeführte Behandlung kann verlangt werden.

Festgestellter Kopflausbefall ist unverzüglich der Leitung der Gemeinschaftseinrichtung (Kindergarten, Schule) mitzuteilen, die wiederum zur umgehenden namentlichen Meldung an das Gesundheitsamt verpflichtet ist.

Für enge Kontaktpersonen (z.B. Familie) wird eine vorsorgliche Mitbehandlung nicht grundsätzlich empfohlen, allerdings sollten sich diese Personen in jedem Fall auf Kopflausbefall untersuchen lassen

Eltern sind zur Durchführung der o.g. Therapie-Maßnahmen verpflichtet.

Besonders wichtig ist die Durchführung der zweiten Behandlung nach 8-10 Tagen!

Haben Sie noch Fragen?

Dann rufen Sie uns an:

**Fachbereich Gesundheit,
Verbraucherschutz und Veterinärwesen
des Schwalm-Eder-Kreises**

**Arbeitsgruppe 53.3 – Öffentl. Hygiene
und Seuchenbekämpfung:**

Herr Baritz (05681) 775-678

Herr Pfetzing (05681) 775-670